



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 12/2021	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 20.05.2021
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus <u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	1-3

Bekanntmachung

der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat am 16.12.2020 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 26.04.2021, Aktenzeichen 35.02.01.01-27Hün-043-1829, die Genehmigung dieser FNP-Änderung gem. § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, erteilt.

Die Genehmigung erfolgte mit der Auflage, dass Mittels einer Nutzungsabgrenzung gem. § 15 Nr. 13 Planzeichenverordnung die betrachtete und neu geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“ von der im Nordwesten und Südosten angrenzenden, bestehenden Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr und Schule“ redaktionell abgegrenzt wird.

Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Änderung der Darstellung „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Dorfgemeinschaftshaus“

Der von der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Planbereich ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Abb.: Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Bucholtswelmen, Flur 2, Teilflächen der Flurstücke 402, 381, 382 (Abbildung ohne Maßstab)

Quelle: Planzeichnung WoltersPartner, Architekten+Stadtplaner, Daruper Str. 15, 48653 Coesfeld

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und liegt mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Zimmer 302/303, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen gem. § 3 (1) Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vorerst wie folgt möglich:

Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69302, und -69303

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

Daneben können die Unterlagen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe gem. § 6a Abs. 2 BauGB im Internet eingesehen werden. Sie stehen ab dem 20.05.2021 auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/43-aenderung-fnp/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ebenfalls über ein zentrales Internetportal des Landes gem. § 6a Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 20.05.2021

gez.
Der Bürgermeister
Dirk Buschmann